



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 3 (S. 223-224)**

Titel **Beschluß des Regierungsrathes vom 17. März 1832  
enthaltend ein Regulativ in Bezug auf die Fristen bey  
Eingaben von Appellationsschriften.**

Ordnungsnummer

Datum 17.03.1832

[S. 223] Es hat der Regierungsrath, auf den Antrag des Gesetzgebungsrathes, in Bezug auf die Fristen // [S. 224] bey Eingaben von Appellationsschriften nachfolgendes Regulativ erlassen:

Von der Zustellung des Erkenntnisses über eine administrative Streitigkeit an ist den Parteyen eine Frist von 14 Tagen für die Erklärung der Appellation eingeräumt; binnen nachfolgenden 14 Tagen sollen die zur Appellation veranlassenden Beschwerdegründe schriftlich dem Statthalteramte eingereicht werden, das sie ohne Zögerung der Gegenpartey mittheilt, welcher von dieser Mittheilung an wiederum 14 Tage für die Einreichung ihrer Gegenschrift gestattet sind. Sobald auch diese Eingabe erfolgt ist, wird der Statthalter die drey Aktenstücke, nämlich das Erkenntniß, die Beschwerdeschrift und die Beantwortung derselben unverweilt dem Regierungsrathe einsenden.

Dieses Regulativ ist den sämmtlichen Statthalterämtern mitzutheilen, mit der Anweisung, bey jeder Ausfüllung eines administrativen Urtheiles den Parteyen das hier vorgeschriebene Verfahren in Erinnerung zu bringen und darüber zu wachen, daß die anberaumten Fristen in die Erkenntnisse gelegt und diese den Parteyen mit Beförderung zugestellt und von den Bezirksraths-Secretarien die Daten der Insinuationen und Mittheilungen genau zu Protokoll notirt werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.03.2016]